



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Hürsten - 1. Änderung“ in Balingen - Engstlatt

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Amtes für Stadtplanung und Bauservice, Abt. Geoinformation und Vermessung vom 01.06.2015 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB, § 13 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil des Amtes für Stadtplanung und Bauservice, Abt. Geoinformation und Vermessung vom 01.06.2015 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Hinweis:

Es gelten darüber hinaus die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ‚Hürsten‘ Balingen-Engstlatt (Rechtskraft: 06.03.2008), die sich aus dem Textteil vom 23.11.2007, ausgefertigt am 28.02.2008, ergeben, unverändert weiter.

§ 2

Begründung

Es gilt die Begründung vom 01.06.2015.

- Anlage 2 -

In-Kraft-Treten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweis

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften, die sich direkt aus den im Textteil vom 23.11.2007 enthaltenden Festsetzungen ergeben, rechtsverbindlich seit dem 06.03.2008, gelten unverändert weiter.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

ENTWURF